

9. Protokollnotiz zu § 2 Abs. 3 der PIA-Vergütungsvereinbarung gem. § 120 Abs. 2 SGB V vom 16.11.2009

Für das Jahr 2019

Ab dem 01.01.2019 wird gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 und S. 3 der Vergütungsvereinbarung zu den für das 4. Quartal 2018 vereinbarten Pauschalen für die Erwachsenen- und Kinder- und Jugendpsychiatrie die für das Kalenderjahr 2019 festgesetzte Veränderungsrate (VÄR) von 2,65 % (gem. Bekanntmachung des BMG vom 31.08.2018) hinzugerechnet. Die vereinbarten Pauschalen bilden die Ausgangsgröße für die für das Jahr 2020 zu verhandelnden Pauschalen.

Die Abrechnung erfolgt auf elektronischem Wege (via „AMBO-Datensatz“) gem. der Vereinbarung nach § 120 Abs. 3 SGB V zur elektronischen Datenübermittlung unter Angabe der jeweiligen Entgeltschlüssel.

Die NKG stellt den GKV-Verbänden eine Übersicht der von ihr vertretenen Einrichtungen jeweils mit Angabe der Anschrift, der Telefonnummer, des Institutionskennzeichens (IK) sowie der Betriebsstättennummer (BSNR) der PIA/KJPIA inkl. ausgelagerter Betriebsstätten zur Verfügung. Diese wird den GKV-Verbänden in tabellarischer Form im Format MS-Excel bis zum 30.06.2019 übermittelt. Ferner melden die Einrichtungen der Institutsambulanzen später eintretende Änderungen, Ergänzungen etc. zu dieser Liste unverzüglich schriftlich an die Landesverbände der GKV und die NKG.

1) Abrechnung für die Erwachsenenpsychiatrie:

Zur Abgeltung der Leistungen der psychiatrischen Institutsambulanzen rechnet die Einrichtung mit den Krankenkassen für die jeweiligen Quartale im Jahr 2019 je nach der Anzahl der Behandlungstage in dem betreffenden Quartal folgenden Pauschalbetrag pro Patient ab:

Vergütungsgruppe	Quartalspauschale 01.01. - 31.12.2019	Entgeltschlüssel
1-2 Behandlungstage	€ 236,24	34210001
3-4 Behandlungstage	€ 330,46	34210002
Ab 5 Behandlungstage	€ 402,08	34210003

2) Abrechnung für die Kinder- und Jugendpsychiatrie:

Zur Abgeltung der Leistungen der psychiatrischen Institutsambulanzen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie rechnet die Einrichtung mit den Krankenkassen für die jeweiligen Quartale im Jahr 2019 je nach der Anzahl der Behandlungstage in dem betreffenden Quartal folgenden Pauschalbetrag pro Patient ab:

Vergütungsgruppe	Quartalspauschale 01.01. - 31.12.2019	Entgeltschlüssel
1-2 Behandlungstage	€ 351,80	34220001
3-4 Behandlungstage	€ 439,77	34220002
Ab 5 Behandlungstage	€ 554,11	34220003

Hannover, 18.03.2019

Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e.V.

AOK – Die Gesundheitskasse für
Niedersachsen

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Niedersachsen und Sachsen-
Anhalt

IKK classic

Knappschaft
Regionaldirektion Nord

SVLFG
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
- Der Leiter der Landesvertretung Niedersachsen